

## Steuergesetz (StG)

Änderung vom 22. Mai 2012

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

### I.

Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

#### § 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind ferner befreit:

- h) **(neu)** die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

#### § 17 Abs. 2

<sup>2</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- b) **(geändert)** als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

#### § 19 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für im Kanton gelegene Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

**§ 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>2</sup> Bei Zuzug aus einem andern Kanton wird der Beginn der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Zeitpunkt des Beginns der laufenden Steuerperiode zurückbezogen, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode weiterhin ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat.

<sup>3</sup> Bei Wegzug in einen andern Kanton wird das Ende der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Beginn der laufenden Steuerperiode zurückbezogen. Kapitalzahlungen gemäss § 45 Abs. 1 lit. a, b und d sind jedoch im Kanton steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>4</sup> Bei Begründung, Veränderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Kanton während der Steuerperiode besteht die beschränkte Steuerpflicht während der gesamten Steuerperiode, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat.

**§ 26 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

**§ 26a (neu)**

**2a. Mitarbeiterbeteiligungen**

**a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt,
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen gemäss Litera a.

<sup>2</sup> Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

**§ 26b (neu)**

**b) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen**

<sup>1</sup> Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des

Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

<sup>2</sup> Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

### **§ 26c (neu)**

#### **c) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen**

<sup>1</sup> Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

### **§ 26d (neu)**

#### **d) Anteilsmässige Besteuerung**

<sup>1</sup> Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 26b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

### **§ 34 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge gemäss den §§ 35–40a abgezogen.

### **§ 35 Abs. 1**

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen

d) *Aufgehoben.*

### **§ 36 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere

e) *Aufgehoben.*

**§ 40 Abs. 1**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) **(geändert)** die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;
- n) **(neu)** die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum.

**§ 40a (neu)**

**5a. Freiwillige Leistungen**

<sup>1</sup> Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20% der um die Aufwendungen gemäss den §§ 35–40 verminderten Einkünfte nicht übersteigen.

**§ 42 Abs. 1**

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug
  - 1. **(geändert)** für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'000.–
  - 2. **(geändert)** für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'000.–
  - 3. **(geändert)** sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 11'000.–

**§ 43 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt:

- b) **(geändert)** 1 % für die weiteren Fr. 3'600.–
- c) **(geändert)** 2 % für die weiteren Fr. 3'600.–
- f) **(geändert)** 5 % für die weiteren Fr. 4'800.–
- g) **(geändert)** 6 % für die weiteren Fr. 7'000.–
- h) **(geändert)** 7 % für die weiteren Fr. 8'000.–
- k) **(geändert)** 8,5 % für die weiteren Fr. 11'000.–
- l) **(geändert)** 9 % für die weiteren Fr. 11'000.–
- m) **(geändert)** 9,5 % für die weiteren Fr. 33'000.–
- n) **(geändert)** 10 % für die weiteren Fr. 62'000.–
- o) **(geändert)** 10,5 % für die weiteren Fr. 165'000.–
- p) **(geändert)** 11 % für Einkommensteile über Fr. 330'000.–

<sup>2</sup> Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.

**§ 45 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:

- f) **(geändert)** Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung. Die gleiche Satz-milderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

**§ 45a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zu 40% des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

**§ 50a (neu)**

**d) Mitarbeiterbeteiligungen**

<sup>1</sup> Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 26b Abs. 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen werden mit einem Einschlag von 20% berücksichtigt.

<sup>2</sup> Mitarbeiterbeteiligungen gemäss den §§ 26b Abs. 3 und 26c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

**§ 54 Abs. 1**

<sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

a) **(geändert)** für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. 200'000.–

**§ 55 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt:

a) **(geändert)** 1,1% für die ersten Fr. 100'000.–

b) **(geändert)** 1,3% für die weiteren Fr. 100'000.–

c) **(geändert)** 1,4% für die weiteren Fr. 100'000.–

d) **(geändert)** 1,5% für die weiteren Fr. 100'000.–

e) **(geändert)** 1,6% für die weiteren Fr. 100'000.–

f) **(geändert)** 1,7% für die weiteren Fr. 100'000.–

g) **(geändert)** 1,8% für die weiteren Fr. 200'000.–

h) **(geändert)** 1,9% für die weiteren Fr. 200'000.–

i) **(geändert)** 2,0% für die weiteren Fr. 200'000.–

k) **(geändert)** 2,1% für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.–

**§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70% des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben),  
Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss den §§ 40 lit. g und 42 Abs. 1 lit. a–d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.–, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.– auf- oder abzurunden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2016.

**§ 69 Abs. 1**

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c) **(geändert)** die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind. Bei Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf Fr. 10'000.– beschränkt;

**§ 71 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung gemäss Absatz 1 oder einer Vermögensübertragung gemäss Absatz 3 in eine Holdinggesellschaft, in eine Verwaltungsgesellschaft oder in eine internationale Konzernkoordinationszentrale gelangen, wird steuerlich abgerechnet. Gleiches gilt beim Übergang zur Besteuerung gemäss den §§ 68 Abs. 3, 78 oder 79. Ausgenommen sind stille Reserven auf Grundeigentum und auf Beteiligungen, für die eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss § 77 möglich gewesen wäre. Die stillen Reserven auf Grundeigentum unterliegen der Besteuerung gemäss den §§ 78 Abs. 2 oder 79 Abs. 1 lit. b.

**§ 75 Abs. 1**

<sup>1</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reingewinn:

- a) **(geändert)** 5,5% auf den ersten Fr. 250'000.– des steuerbaren Reingewinns;
- b) **(geändert)** 8,5% auf dem übrigen Reingewinn.

**§ 78 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, deren statutarischer Zweck und effektive Tätigkeit zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

**§ 81 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 6% des steuerbaren Reingewinns.

**§ 96 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Veräusserung einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft durch eine Gesellschaft, die gemäss § 78 Abs. 1 besteuert wird, gilt nicht als Veräusserung im Sinne von Absatz 2 lit. a.

**§ 99a (neu)**

**c) Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton**

<sup>1</sup> Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub gemäss den §§ 98 oder 99 geführt hat, innert fünf Jahren ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, wird der im Kanton Aargau aufgeschobene Grundstückgewinn nachträglich besteuert. Das Recht zur nachträglichen Veranlagung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das ausserkantonale Ersatzgrundstück veräussert wurde.

**§ 113 Abs. 2**

<sup>2</sup> Steuerbar sind

- a) **(geändert)** alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;



**§ 123 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von

*Aufzählung unverändert.*

werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.

**§ 125a (neu)**

**VI<sup>bis</sup>. Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen**

<sup>1</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 26b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig gemäss § 26d steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 18% des geldwerten Vorteils.

**§ 127 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere

g) **(neu)** die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

**§ 140 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung rechnet die Quellensteuer auf Ende jedes Monats ab und reicht die Abrechnung bis zum Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats dem Kantonalen Steueramt ein.

<sup>2</sup> Das Kantonale Steueramt kann abweichende Abrechnungstermine gestatten.

<sup>3</sup> Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

**§ 141 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Auf nicht fristgerecht abgerechneten Quellensteuern wird nach Ablauf der Abrechnungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.

<sup>2</sup> Auf verspätet bezahlten Quellensteuern wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.

**§ 142 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Steuerfrei sind Vermögensanfälle:

- a) **(neu)** unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern,
- b) **(neu)** an Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat,
- c) **(neu)** an Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat.

**§ 147 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:

- a) **(geändert)** Klasse 1: Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben;

**§ 165 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

**Schätzungsbehörde (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt erhebt die Grundlagen für die Festlegung der Vermögenssteuerwerte und der Eigenmietwerte der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke und Liegenschaften.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 185 Abs. 1**

<sup>1</sup> Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e) **(neu)** die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

**§ 192 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 220 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Jede steuerpflichtige Person ist berechtigt, in die sie betreffenden Bewertungsprotokolle Einsicht zu nehmen. Sie kann überdies eine Vorladung vor die Schätzungsbehörde verlangen.

**§ 223 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert),  
Abs. 5 (aufgehoben)**

**2. Natürliche Personen; Fälligkeit (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Alle übrigen Steuern sind bis zum Ende des übernächsten Monats nach der Zustellung der Veranlagung oder der provisorischen Rechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Steuern werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung oder Veranlagung zu bezahlen bei

- a) **(neu)** Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde,
- b) **(neu)** Konkursöffnung und beim Abschluss eines Nachlassvertrags.

<sup>4</sup> Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

**§ 223a (neu)**

**3. Natürliche Personen; Vorauszahlungen, Vergütungs- und Verzugszinsen**

<sup>1</sup> Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden, sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden.

<sup>2</sup> Auf allen übrigen Steuern wird ab dem Datum der Zahlung der Vergütungszins gewährt, wenn die Steuern zu Unrecht gefordert und bezahlt worden sind.

<sup>3</sup> Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.

**§ 223b (neu)**

**4. Natürliche Personen; provisorische Rechnung**

<sup>1</sup> Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt. Für die übrigen Steuern kann eine provisorische Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.

<sup>3</sup> Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu

bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>4</sup> Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs angefochten werden. Dabei kann nur die Zahlungspflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig.

### **§ 223c (neu)**

#### **4<sup>bis</sup>. Natürliche Personen; definitive Rechnung**

<sup>1</sup> Mit der Veranlagung wird die definitive Rechnung zugestellt.

<sup>2</sup> Ausstehende Beträge werden nachgefordert.

<sup>3</sup> Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet. Nicht verrechnete Guthaben werden zurückerstattet.

<sup>4</sup> Über die Zinsen wird in der definitiven Rechnung oder gesondert abgerechnet.

### **§ 224 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),**

#### **Abs. 4 (aufgehoben)**

#### **5. Juristische Personen; allgemeiner Fälligkeitstermin**

##### **(Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Geschuldete Gewinn- und Kapitalsteuern sind bis zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Endet das Geschäftsjahr im ersten Quartal eines Kalenderjahres, sind die Steuern erst Ende Februar des entsprechenden Kalenderjahres zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Steuern werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung oder Veranlagung zu bezahlen:

- a) **(neu)** bei Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht im Kanton,
- b) **(neu)** mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister,
- c) **(neu)** bei Konkurseröffnung und beim Abschluss eines Nachlassvertrags.

<sup>3</sup> Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 224a (neu)**

**5<sup>bis</sup>. Juristische Personen; Vorauszahlungen, Ausgleichs- und Verzugszinsen**

<sup>1</sup> Auf Zahlungen, die bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin geleistet werden, sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Ausgleichszins zugunsten der steuerpflichtigen Person berechnet.

<sup>2</sup> Ohne Mahnung werden folgende Zinsen berechnet:

- a) ein Ausgleichszins zulasten der steuerpflichtigen Person ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin, höchstens jedoch auf dem Steuerbetrag der definitiven Rechnung,
- b) ein Verzugszins ab Ende des übernächsten Monats nach Zustellung der definitiven Rechnung.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden durch Verordnung festgelegt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr die Ausgleichszinsen und einen Verzugszins fest. Die Ausgleichszinsen zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen sind gleich hoch. Ausgleichs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.

**§ 224b (neu)**

**5<sup>ter</sup>. Juristische Personen; provisorische Rechnung**

<sup>1</sup> Für geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt.

<sup>2</sup> Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.

<sup>3</sup> Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>4</sup> Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs angefochten werden. Dabei kann nur die Zahlungspflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig.

**§ 224c (neu)**

**5<sup>quater</sup>. Juristische Personen; definitive Rechnung**

<sup>1</sup> Über die Zinsen wird in der definitiven Rechnung oder gesondert abgerechnet.

<sup>2</sup> Ausstehende Beträge werden nachgefordert.

<sup>3</sup> Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet. Nicht verrechnete Guthaben werden zurückerstattet.

## § 225

*Aufgehoben.*

## § 226

*Aufgehoben.*

## § 257 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

## § 264a (neu)

### **c<sup>bis</sup>) Tarif für die Steuerperiode 2014**

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer für die Steuerperiode 2014 beträgt:

- a) 0% für die ersten Fr. 4'000.–
- b) 1% für die weiteren Fr. 3'500.–
- c) 2% für die weiteren Fr. 3'600.–
- d) 3% für die weiteren Fr. 4'000.–
- e) 4% für die weiteren Fr. 4'000.–
- f) 5% für die weiteren Fr. 4'400.–
- g) 6% für die weiteren Fr. 5'000.–
- h) 7% für die weiteren Fr. 8'500.–
- i) 8% für die weiteren Fr. 9'000.–
- j) 8,75% für die weiteren Fr. 9'000.–
- k) 9% für die weiteren Fr. 10'000.–
- l) 9,5% für die weiteren Fr. 26'000.–
- m) 10% für die weiteren Fr. 53'000.–
- n) 10,5% für die weiteren Fr. 156'000.–
- o) 11,125% für Einkommensteile über Fr. 300'000.–

## II.

1. Die Änderungen unter Ziff. I. treten, mit Ausnahme der nachstehenden Ziffern 2., 3. und 4., nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Die §§ 17 Abs. 2 lit. b, 26 Abs. 1, 26a, 26b, 26c, 26d, 50a, 113 Abs. 2 lit. a, 123 Abs. 1, 125a, 127 Abs. 2 lit. g und 185 Abs. 1 lit. e treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

3. § 43 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

4. § 75 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, 22. Mai 2012

Präsidentin des Grossen Rats  
SCHOLL-DEBRUNNER

Protokollführer  
SCHMID